

Anlage A zur V/0352/2021

Kurzüberblick

Der Beschluss des Rates der Stadt Münster zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 601 vom 03.04.2019 soll aufgehoben werden.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die liegenschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Entwicklung konnte bisher nicht erreicht werden. Die städtebauliche Zielsetzung einer vorrangigen Nutzung der Fläche zugunsten von Studierendenwohnen ist absehbar nicht umzusetzen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 601: Gievenbeck - Appelbreistiege / Von-Esmarch-Straße erfolgte in Verbindung mit 13b BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Satzungsbeschluss müsste bis zum 31.12.2021 gefasst werden.

Die künftige städtebauliche Entwicklung der Fläche soll im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung des neuen urbanen Stadtquartiers westlich der Busso-Peus-Straße geklärt werden.

Finanzierung

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Die Aufgabe (Bauleitplanung) beruht rechtlich auf dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 3 BauGB)					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

keine